

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240016 vom 6. Februar 2025

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_DG240016

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240016 du 6 février 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240016 del 6 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO kodifizierten Anklage- oder Akkusations- grundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Das Gericht ist damit zwar in seiner rechtlichen Würdigung stets frei, ist dabei aber an den Sachverhalt gebunden, so wie er in der in der Anklage umschrieben ist (Immutabilitätsprinzip). Die Anklage hat die der beschuldigten Person vorgeworfe- nen Delikte so präzise und umfassend zu umschreiben, dass die Vorwürfe in ob- jektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Der Anklagegrund-

- 4 - satz bezweckt damit (auch) den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion, BGE 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3; 133 IV 235 E. 6.2 f.; 126 I 19 E. 2a).

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft beantragte weiter, dass die Anordnung der Landes- verweisung im Schengener-Informationssystem auszuschreiben sei (act. 12 S. 7 i.V.m. act. 38 S. 7). Die amtliche Verteidigerin beantragte die Abweisung der An- träge der Staatsanwaltschaft (act. 39 S. 2).

E. 1.1.1

Die Staatsanwaltschaft führte diesbezüglich aus, der entsprechende Sach- verhalt lasse sich optima forma durch bei den Akten liegende Bild- und Tonaufnah- men beweisen, die in der betreffenden Garage hätten erstellt werden können. Die Beschuldigte könne dabei visuell identifiziert werden. Zudem seien ihre Verhand- lungen mit E._____ lückenlos dokumentiert. Als weiteres Indiz verwies die Staats- anwaltschaft sodann auf das Gespräch vom 10. November 2022, wo die Beschul- digte bereits mit dem Lieferanten verhandelt haben solle. Schliesslich werde auch im Gespräch vom 16. November 2022 wiederum auf den nunmehr hier eingeklag- ten "Deal" Bezug genommen (act. 38 S. 2).

- 14 -

E. 1.1.2

Die amtliche Verteidigung hielt im Zusammenhang mit Anklageziffer A.1.1. zunächst fest, dass es angesichts der Umschreibung des Sachverhalts in der An- klage sowie mit Blick auf die im Recht liegenden Beweismittel vorliegend einzig darum gehen könne, die Übernahme eines Kilogramms Marihuana durch die Be- schuldigte von E._____ rechtlich zu beurteilen. Hinsichtlich dieses Vorwurfs zeige sich die Beschuldigte geständig (act. 39 Rz. 5 ff.).

E. 1.2

Landesverweisungen gegenüber Ausländerinnen aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im Schengener Informationssystem (nachfol-

- 92 - gend: SIS) ausgeschrieben, wenn die Landesverweisung auf einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit beruht, die die Anwesenheit einer Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats darstellt (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Person wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, oder wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Person schwere Straftaten begangen hat, oder wenn konkrete Hinweise bestehen, dass sie solche Straftaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant (Art. 24 Abs. 2 lit. a und b SIS-II-Verordnung). Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-Verordnung setzt laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr voraus, noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Es genügt, dass der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. 2. Bei der Beschuldigten handelt es sich um eine Drittstaatsangehörige. Die Beschuldigte ist unter anderem der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG schuldig zu sprechen, wofür das Gesetz eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 20 Jahren vorsieht (Art. 19 Abs. 2 BetmG i.V.m. Art. 333 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB). Demnach und in Anbetracht dessen, dass die Beschuldigte vorliegend zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu verurteilen ist, ist die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem anzuordnen. C. Gesamtergebnis betreffend Landesverweisung und SIS-Ausschreibung Nach dem Gesagten ist die Beschuldigte für fünf Jahre des Landes zu verweisen. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem ist anzuordnen.

- 93 - VII. Entscheid über Spuren und Spurenräger 1. Die Staatsanwaltschaft stellte den Antrag, es sei ihm Rahmen des Urteils auch ein Entscheid über die Spuren und Spurenräger zu treffen (act. 12 S. 7). Die amtliche Verteidigung hat sich zu diesem Antrag nicht geäußert (vgl. act. 39). 2. In den Untersuchungsakten lassen sich keine Hinweise darauf finden, dass es vorliegend etwas über Spuren oder Spurenräger zu entscheiden gäbe. Insbesondere zeigt die aktuelle Sicherstellungs- und Standortliste der Asservate zusammen mit den übrigen Verfahrensakten auf, dass sämtliche sichergestellten und/oder beschlagnahmten Gegenstände der Beschuldigten mittlerweile zurückgegeben wurden oder zur Rückgabe für sie bereitliegen (act. 34 i.V.m. act. 7/6 und act. 8/6). Hinsichtlich des für die Haaranalyse sichergestellten Haarasservats gilt es sodann festzuhalten, dass diesem zwar eine Asservatennummer zugeteilt wurde (A018'220'843) und es gemäss den Untersuchungsakten offenbar auch einmal beim Forensische Institut Zürich gelagert wurde (act. 6/2). Auf der aktuellen Sicherstellungs- und Standortliste der Asservate ist das Haarasservat aber nicht mehr verzeichnet (act. 34), was nur den Schluss zulässt, dass es entweder bereits vernichtet oder dann vollumfänglich verbraucht wurde. 3. Da die Staatsanwaltschaft ihren Antrag betreffend Spuren und Spurenräger auch auf Nachfrage hin nicht näher begründen konnte (vgl. act. 35) und die Verfahrensakten keine Hinweise auf solche enthält, besteht vorliegend auch kein Anlass dafür, diesbezüglich einen Entscheid zu treffen.

- 94 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Grundsätzliches 1. Wird die beschuldigte Person verurteilt, so hat sie in der Regel die Verfahrenskosten, insbesondere die Kosten

der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, zu tragen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche gemäss Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO zwar ebenfalls zu den Verfahrenskosten zählen, werden demgegenüber in jedem Fall vorläufig auf die Staatskasse genommen (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gegenüber der beschuldigten Person auf Rückerstattung der geleisteten Entschädigung, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Erfolgt ein Teilfreispruch, so hat die beschuldigte Person nur diejenigen Kosten zu tragen, welche mit der Abklärung des zur Verurteilung führenden Delikts entstanden sind. Es muss demnach ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den jeweiligen Untersuchungshandlungen und den in einem Schuldspruch resultierenden Sachverhalten vorliegen (vgl. GRIESSER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 426 StPO N 2; BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 N 6). 2. Obwohl vorliegend nicht der vollständig eingeklagte Sachverhalt erstellt werden konnte, die Beschuldigte mithin teilweise freizusprechen ist, stehen alle vorgenommenen Untersuchungshandlungen in einem direkten Zusammenhang mit jenen Delikten, bei denen es vorliegend zu einem Schuldspruch kommt. Mit anderen Worten führten die Strafuntersuchungen hinsichtlich des nunmehr nicht erstellten Sachverhalts zu keinem nennenswerten Mehraufwand, sodass es sich rechtfertigt, vorliegend sämtliche Untersuchungskosten der Beschuldigten aufzuerlegen (vgl. hierzu auch GRIESSER, a.a.O., Art. 426 StPO N 3; BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 N 6). B. Bestimmung der Verfahrenskosten 1. Die Kosten der Untersuchung belaufen sich gemäss Kostenaufstellung der Anklagebehörde auf insgesamt Fr. 10'653.55 (act. 11). Soweit folgende Posten geltend gemacht wurden, erübrigen sich weitere Ausführungen und die Kosten sind

- 95 - dem Urteil ohne weiteres zugrundzulegen: Fr. 2'500.00 (Gebühr für das Vorverfahren), Fr. 893.75 (Auslagen Gutachten), Fr. 6'372.50 (Telefonkontrolle) sowie Fr. 487.30 (allgemeine Auslagen). Für die Auslagen von Fr. 400.00, die seitens der Staatsanwaltschaft für Auslagen bei der III. Strafkammer des Obergerichts geltend gemacht wurden, fehlt es in den Untersuchungsakten allerdings an Belegen, weshalb diese der Beschuldigten nicht zu überbinden sind. 2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG mit Fr. 4'500.00 zu veranschlagen. 3. Die amtliche Verteidigerin ist für ihre Aufwendungen grundsätzlich entsprechend ihrer Honorarnote vom 4. Februar 2025 zu entschädigen (vgl. act. 37), wobei diese aufgrund der kürzeren Dauer von Hauptverhandlung und Urteilseröffnung, aber unter Berücksichtigung der praxisgemäss doppelt zu veranschlagenden Wegpauschale insgesamt im Umfang von Fr. 594.55 zu kürzen ist. Dementsprechend ist Rechtsanwältin M^{Law} X._____ mit Fr. 8'830.90 (inkl. Barauslagen und 8.1% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Eine Akontozahlung von Fr. 9'909.10 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) wurde ihr infolge Kanzleiwechsels bereits mit Verfügung vom 24. Oktober 2024 ausgerichtet (act. 18).

- 96 - IX. Rechtsmittel Gegen das Urteil kann eine Berufung nach Art. 398 ff. StPO erhoben werden (Art. 398 Abs. 1 StPO). Diese ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung mündlich oder schriftlich beim hiesigen Gericht zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Im Übrigen wird auf die Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv verwiesen. Über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet die

Rechtsmittelinstanz.

- 97 - Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen, teilweise qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g BetmG, teilweise in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. 2. Die Beschuldigte ist einer strafbaren Handlung gemäss Anklage Ziff. A.2.2., A.3.1., A.3.4., A.5. und A.7. nicht schuldig und wird freigesprochen. 3. Die Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 20 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 400.00 als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 21. November 2023. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate, abzüglich 20 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlte die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. 6. Die Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 7. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

- 98 - 8. Die Entscheidungsbüher wird angesetzt auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.00 Gebühr Vorverfahren; Fr. 893.75 Auslagen Gutachten; Fr. 6'372.50 Telefonkontrolle; Fr. 487.30 Auslagen. 9. Rechtsanwältin MLaw X._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin der Beschuldigten (zusätzlich zu der mit Verfügung des hiesigen Gerichts vom 24. Oktober 2024 bereits ausgerichteten Akontozahlung von Fr. 9'909.10) aus der Gerichtskasse mit Fr. 8'830.90 (inkl. Barauslagen und 8.1% Mehrwertsteuer) entschädigt. 10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. 11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 12. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben); das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (partner@ma.zh.ch); das Bundesamt für Polizei fedpol, Hauptabteilung Bundeskriminalpolizei, Kriminalanalyse KA2, Guisanplatz 1A, 3003 Bern (versandt). und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten; die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich; das Bundesamt für Polizei fedpol, Hauptabteilung Bundeskriminalpolizei, Kriminalanalyse KA2, Guisanplatz 1A, 3003 Bern. und nach Eintritt der Rechtskraft an

- 99 - den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft (im Doppel [unter Beilage der Akten für einige Tage zur Einsicht]), unter Beilage des Formulars "Löschung DNA-Profil und Vernichtung ED-Materials"; die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich, mit Vermerk der Rechtskraft. 13. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen,

einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. BEZIRKSGERICHT DIETIKON Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei Dr. iur. N. Müller

- 100 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 1.3

Von einer obligatorischen Landesverweisung kann aber ausnahmsweise abgesehen werden, wenn diese für die Beschuldigte einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Dabei ist der beson-

- 85 - deren Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (vgl. Art. 66a Abs. 2 StGB). 2. Vorliegen eines Härtefalls

E. 1.4

Auszugehen ist daher von einer Einsatzstrafe von 24 Monaten für den Kokainhandel. 2. Anstaltentreffen zum Transport grösserer Kokainmengen

E. 2

Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtswinkel der Informationsfunktion zweifelsfrei aus der Anklage erkennen können, wessen sie beschuldigt wird. Das bedingt zwingend eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die Beschuldigte genau weiss, was ihr konkret vorgeworfen wird (BGE 143 IV 63 E. 2.2). Ungenauigkeiten hinsichtlich des Deliktsguts bzw. Deliktsbetrags, Orts-, Zeit- oder Personenangaben beeinträchtigen dieses Erfordernis – unter Berücksichtigung der Umstände – nicht (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich/St.Gallen 2017, N 1268 m.H.). Aus der Anklageschrift muss daher hervorgehen, welcher Lebensvorgang und welche Handlungen der Beschuldigten Gegenstand der richterlichen Beurteilung bilden sollen und welcher strafrechtliche Tatbestand in diesen Handlungen zu finden ist. Ob die einer Beschuldigten zur Last gelegte Tat in der Anklageschrift hinreichend bestimmt umschrieben wird, hängt jeweils von den Umständen

des Einzelfalles ab. Entscheidend ist, dass das als strafwürdig erachtete Verhalten derart dargestellt wird, dass das Gericht weiss, worüber es zu befinden hat, und die Beschuldigte erkennt, wogegen sie sich zu verteidigen hat (BGE 120 IV 348 E 2b; DONATSCH/LIEBER ET AL., Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 9 N 11 ff.).

E. 2.1

Standpunkte der Parteien

E. 2.1.1

Die Staatsanwaltschaft beantragte für die Beschuldigte die Anordnung einer Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren (act. 12 S. 6 i.V.m. act. 38 S. 7). Die lange Anwesenheitsdauer der Beschuldigten in der Schweiz schliesse eine Landesverweisung nicht aus. Insbesondere sei ihre Kernfamilie nicht von einer solchen betroffen, da sie alleinstehend und kinderlos sei. Ein Härtefall werde verneint (act. 38 S. 7).

E. 2.1.2

Die amtliche Verteidigung machte demgegenüber geltend, dass bei der Beschuldigten ein Härtefall gegeben sei. Insbesondere sei die Beschuldigte in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Sie habe die obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert, habe danach eine Lehre als Reinigungsfachfrau abgeschlossen und arbeite seitdem in dieser Branche. Bis zum vorliegenden Verfahren hätte sie ein unbescholtenes Leben ohne Vorstrafen oder Betreibungen geführt (act. 39 S. 26).

E. 2.2

Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzips (BGE 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2; je m.H.). Sie ist gemeinhin restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur Prüfung des Härtefalls der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Zu berücksichtigen sind damit namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, zu der die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und die familiären Bindungen der Ausländerin in der Schweiz bzw. in der Heimat (BGE 146

- 86 - IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.3.2; je m.H.). Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung der Täterin in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B_1424/2019, Urteil vom 15. September 2020, E. 3.3.2; 6B_1070/2018, Urteil vom 14. August 2019, E. 6.6.2.; 6B_205/2020, Urteil vom 5. Februar 2021, E. 2.3.2).

E. 2.3

Die fast 33-jährige Beschuldigte ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Ihr Bruder sowie ihr Vater wohnen in der Schweiz. Ihre Mutter ist in Serbien wohnhaft. Zudem leben weitere Verwandte in der Schweiz. Die Beschuldigte ist zwar in einer neuen Partnerschaft,

jedoch nicht verheiratet, und hat keine Kinder. Die Schweizer Sprache, so auch das Schweizerdeutsch, beherrscht die Beschuldigte perfekt. Sie hat in der Schweiz die obligatorische Schule besucht und im Anschluss an ein Zwischenjahr ihre Lehre als Reinigungsfachfrau absolviert. In dieser Branche ist sie nach wie vor im Vollzeitpensum tätig. Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft konnte sie bei ihrem alten Arbeitgeber wiedereinsteigen. Sie verfügt aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit in der Spezialreinigung über ein regelmässiges Einkommen. Entsprechend ist sie beruflich gut integriert (zum Ganzen Prot. S. 13 ff; vgl. auch act. 2/2 F/A 17 ff.). Sie trat bislang strafrechtlich kaum in Erscheinung; die Vorstrafe, die sich ihrem Strafregisterauszug entnehmen lässt (vgl. act. 31), erscheint in diesem Zusammenhang vernachlässigbar (vgl. E. IV.E.4.1.1 oben). Auch der Freundeskreis der Beschuldigten befindet sich in der Schweiz. Gemäss ihren eigenen Angaben verfügt sie über fünf gute Freunde, mit denen sie sich regelmässig austauscht und zwischendurch auch trifft. Insbesondere zu ihrem besten Freund scheint sie ein sehr enges Verhältnis zu pflegen (Prot. S. 21 ff.). Sie bezeichnete ihn im Rahmen der Befragung in der Hauptverhandlung gar als Bezugsperson, wenn ihr Bruder und ihr Vater nicht da seien (Prot. S. 22). Insgesamt scheint die Beschuldigte in der Schweiz – soweit ersichtlich – sehr gut integriert.

E. 2.4

Die Verwurzelung der Beschuldigten in der Schweiz ist zu bejahen, weshalb ein Härtefall als gegeben zu betrachten ist.

- 87 - 3. Interessenabwägung

E. 2.5

In Nachachtung des Asperationsprinzips rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe um zehn Monate auf insgesamt 34 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 76 - 3. Handel mit Marihuana

E. 3

Mit der amtlichen Verteidigung ist davon auszugehen, dass das im Recht liegende Gutachten zum Reinheitsgehalt aufgrund Fehlens eines nachvollziehbaren Bezugs zum vorliegenden Verfahren nicht zur Bestimmung des Reinheitsgehalts des eingeklagten Kokains herhalten kann, zumal dieses Gutachten der Beschuldigten auch nie rechtsgenügend vorgehalten wurde.

E. 3.1

Liegt ein Härtefall vor, so hat eine Interessensabwägung zwischen den privaten Interessen der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz und den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung zu erfolgen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zufolge der aus dem Ausländerrecht stammenden "Zweijahresregel" bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr ausserordentlicher Umstände bedarf, damit das private Interesse der Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt. Dies gilt grundsätzlich sogar bei bestehender Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer und gemeinsamen Kindern (BGer 6B_1164/2023, Urteil vom 7. Oktober 2024, E. 7.4.3; 6B_285/2024, Urteil vom 10. September 2024, E. 1.5.1; 6B_1316/2023, Urteil vom 16. August 2024 E. 1.1.4; je m.H.).

E. 3.1.1

Die Staatsanwaltschaft machte diesbezüglich geltend, der angeklagte Sachverhalt ergebe sich aus dem abgehörten Gespräch, wonach die Beschuldigte grössere Kokaintransporte vereinbart hatte (act. 38 S. 2).

E. 3.1.2

Die amtliche Verteidigung führte hierzu zusammengefasst und im Wesentlichen aus, es werde nicht bestritten, dass das Gespräch, auf welchem der entsprechende Anklagesachverhalt basiere, in dieser Form stattgefunden habe (act. 39 Rz. 15 f). Dass es dabei um Kokain und nicht um Marihuana ging, wurde – anders als noch in ihrer Hafteinvernahme vom 17. Januar 2024 (vgl. act. 2/3 F/A 8) – nicht in Abrede gestellt (vgl. act. 39 Rz. 17). Die entsprechende Fahrt bzw. die Fahrten hätten in Tat und Wahrheit aber nie stattgefunden, weshalb in der Konsequenz auch keine Entlöhnung der Beschuldigten erfolgt sei (act. 39 Rz. 16 ff.).

E. 3.2

Standpunkte der Parteien

E. 3.3

Die Staatsanwaltschaft erklärte an der Hauptverhandlung, dass die lange Anwesenheitsdauer der Beschuldigte in der Schweiz die Landesverweisung nicht ausschliesse. Eine eigentliche Interessensabwägung nahm sie jedoch nicht vor, sondern beschränkte sich in ihren Ausführungen auf den Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, der zufolge namentlich beim Betäubungsmittelhandel eine strenge Praxis zur Anordnung der Landesverweisung gelte (act. 38 S. 7).

E. 3.4

Die amtliche Verteidigerin führte in ihrem Plädoyer aus, dass das ganze soziale Netz der Beschuldigten, konkret der Grossteil der Verwandtschaft, so auch ihr Bruder und ihr Vater, ihr Freundeskreis und ihre Arbeitsstelle, in der Schweiz seien. Ihre Mutter sei die einzige Verwandte in Serbien, zu der sie Kontakt pflege. Sie erklärte weiter, dass die Beschuldigte zwar den Serbischen Pass besitze, sich jedoch als Schweizerin fühle (act. 39 S. 27). In diesem Zusammenhang fügte sie ebenfalls an, dass die Beschuldigte schon längst die Einbürgerung hätte beantragen können, dies jedoch namentlich aufgrund des erheblichen finanziellen Aufwandes nicht getan habe (act. 39 S. 26). Als weiteres Argument gegen die Landesverweisung führte die Verteidigerin die Arbeitstätigkeit der Beschuldigten ins Feld. Spe-

- 88 - zialreinigungen, wie sie die Beschuldigte ausführe, seien in Serbien vollkommen unbekannt. Auch vergleichbare Arbeitgeber würden in Serbien nicht existieren. Entsprechend müsste die Beschuldigte im Falle einer Landesverweisung auf dem serbischen Arbeitsmarkt neu Fuss fassen. Daneben müsste sie sich ein neues soziales Umfeld aufbauen und sich in einer ihr fremden Kultur zurechtfinden (act. 39 S. 27). Das öffentliche Interesse an der Landesverweisung stuft die amtliche Verteidigung als gering ein. Dies begründete sie damit, dass die Beschuldigte als "kleiner Fisch" nur vorübergehend im Drogenhandel tätig gewesen und von den grösseren Akteuren eingesetzt worden sei. Weiter sei sie vor ihrer Verhaftung aus dem Geschäft ausgestiegen und konsumiere selbst keine Drogen mehr (act. 39 S. 27). Das Strafverfahren hätte ihr zudem solch grossen Eindruck gemacht, dass sie nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt geraten wolle (act. 39 S.

27 f.). Somit sei das von der Beschuldigten ausgehende Sicherheitsrisiko verschwindend klein und das öffentliche Interesse an der Landesverweisung gering (act. 39 S. 28). Weiter fügte die amtliche Verteidigung an, dass die Schweiz eigentlich ein Interesse am Verbleib der Beschuldigten in der Schweiz habe, zumal diese grundsätzlich pflichtbewusst und hart arbeitend in Erscheinung trete. Eine Landesverweisung erweise sich angesichts all dessen als nicht verhältnismässig (act. 39 S. 28).

E. 3.5

Die Beschuldigte gab in der Befragung an der Hauptverhandlung ergänzend hierzu an, nur ihre Mutter lebe als enge Familienangehörige in Serbien. Zu ihr pflege sie täglich telefonischen oder schriftlichen Kontakt per WhatsApp. Zudem besuche sie ihre Mutter mindestens einmal pro Jahr und verbringe dann ihre Ferien in Serbien (Prot. S. 17 f.). Es würden noch andere Familienangehörige in Serbien leben, mit diesen stehe sie jedoch nicht in Kontakt (Prot. S. 19 f.). Sie sei der serbischen Sprache grundsätzlich mächtig, könne jedoch die kyrillische Schrift weder lesen noch schreiben (Prot. S. 21). Zu ihrem Freundeskreis erklärte die Beschuldigte, dass sie sehr viel digitalen Kontakt zu diesem pflege. Ihre Freunde würden alle weiter entfernt von ihr wohnen, weshalb sie sich eher selten sehen, aber häufig hören würden. Zudem verfüge die Beschuldigte über einen eher kleinen Freundeskreis (Prot. S. 22). Auf die Frage, ob sie aktuell in einer Partnerschaft sei, erklärte die Beschuldigte, sie habe seit November 2024 einen neuen Partner. Dieser lebe in Deutschland. Am Wochenende würden sie sich jeweils sehen (Prot. S. 16). In

- 89 - ihrer Freizeit würde sie immer mal wieder Videospiele spielen oder in die Natur gehen (Prot. S. 21 f.). Auf die Frage, ob sich die Beschuldigte vorstellen könne, in Serbien zu arbeiten, brachte sie vor, dass es in Serbien keine Reinigungsfirmen, wie in der Schweiz, geben würde und ihr die Unkenntnis der kyrillischen Schrift das Arbeiten verunmöglichen würde (Prot. S. 23). Weiter habe sie hier in der Schweiz die Möglichkeit, zusätzliche Ausbildungen zu absolvieren und damit auch in ihrem Beruf aufzusteigen (Prot. S. 23 f.).

E. 3.6

Die Beschuldigte ist aufgrund ihres Verhaltens zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe zu verurteilen. Betreffend des Kokainhandels wird das Verschulden der Beschuldigten noch als leicht qualifiziert (vgl. E. IV.E.1.2.5). Ihr Verschulden hinsichtlich des Anstaltentreffens zum Transport grösserer Kokainmengen wird als nicht mehr leicht taxiert (vgl. E. IV.E.2.2.3). Das öffentliche Interesse an der Fernhaltung der Beschuldigten ist aufgrund des ihr zur Last gelegten Verhaltens hoch. Dazu ist auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu verweisen, zumal sich dieses – wie die Staatsanwaltschaft richtig feststellt – bei Straftaten von Ausländern gegen das Betäubungsmittelgesetz hinsichtlich der Landesverweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit regelmässig rigoros gezeigt hat (vgl. zuletzt BGer 6B_285/2024, Urteil vom 10. September 2024, E. 1.5.1; 6B_1234/2023, Urteil vom 11. Juli 2024, E. 3.8.6; 6B_228/2023, Urteil vom 8. Februar 2024, E.2.6.2; je m.H.). Die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz aus rein pekuniären Motiven – wie vorliegend – gilt dabei als schwere Straftat, von welcher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht (BGer 6B_285/2024, Urteil vom 10. September 2024, E.1.5.1; 6B_1234/2023, Urteil vom 11. Juli 2024, E.3.8.6; 6B_213/2023, Urteil vom 6. Dezember 2023, E.2.6.3; je m.H.). So kann insbesondere beim Handel mit Kokain von einer Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen ausgegangen werden. Das öffentliche

Interesse an einer Landesverweisung ist vorliegend entsprechend hoch.

E. 3.7

Da die Beschuldigte in der Schweiz geboren und aufgewachsen sowie in der Schweiz integriert ist, lässt sich eine starke Bindung der Beschuldigten zur Schweiz nicht von der Hand weisen (vgl. E. VI.A.2.5. vorstehend). Dazu ist jedoch auch an-

- 90 - zumerken, dass ihr die serbische Kultur nicht komplett fremd ist, namentlich weil beide Elternteile aus Serbien stammen. Sie beherrscht die serbische Sprache zu- dem zumindest mündlich, obschon sie in der Schweiz aufgewachsen ist. So erklärte sie in der Befragung, dass ihre Eltern in ihrer Kindheit jeweils auf deutsch und auf serbisch mit ihr gesprochen hätten (Prot. S. 20). Aufgrund der Schilderungen der Beschuldigten erscheint die Mutter sodann trotz der Distanz zwischen der Schweiz und Serbien als wichtige Bezugsperson der Beschuldigten. Diese Tatsache würde ihr das Einleben in Serbien bei einer Landesverweisung sichtbar erleichtern. Dass sie aktuell beinahe keinen Kontakt zu ihren anderen Verwandten in Serbien hat, muss daher nicht meinen, dass sie komplett auf sich alleine gestellt wäre, sollte sie des Landes verwiesen werden. So spricht nichts grundsätzliches dagegen, dass sich der Kontakt zu diesen neu entwickeln könnte. Ihre Freizeitbeschäftigung be- schreibt die Beschuldigte sehr ortsunabhängig. So geht sie gerne in die Natur und verbringt ihre Zeit teilweise beim Videospiele. Kontakt zu ihrem Freundeskreis pflegt sie bereits jetzt überwiegend online beziehungsweise per (Sprach-)Nachricht- ten. Dass dieser Kontakt durch die Anordnung einer Landesverweisung verunmög- licht oder erheblich erschwert würde, erschliesst sich hieraus nicht. Auch ihre neue Partnerschaft erscheint noch nicht derart gefestigt, als dass diese als gewichtiges Argument für den Verbleib der Beschuldigten in der Schweiz zu berücksichtigen wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Partner der Beschuldigten selbst gar nicht in der Schweiz, sondern in Deutschland wohnhaft und auch dort arbeitstätig ist. Die Argumentation der Beschuldigten, sie hätte in Serbien keine Chancen auf dem Ar- beitsmarkt, ist nur bedingt nachvollziehbar, zumal sie der serbischen Sprache zu- mindest mündlich mächtig ist. Die kyrillische Schrift ist auf dieser Basis erlernbar. Dass in Serbien sodann keinerlei Spezialreinigungen existierten, erscheint zudem als Schutzbehauptung. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte bei einer Landesverweisung nicht vor dem Nichts stünde.

E. 3.8

Es ergeben sich keine derart gewichtigen Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz, als dass diese die öffentlichen Wegweisungsinter- essen – namentlich auch im Lichte der strengen bundesgerichtlichen Rechtspre-

- 91 - chung – überwiegen könnten. Entsprechend ist die Landesverweisung trotz Vorlie- gens eines Härtefalls bei der Beschuldigten anzuordnen. 4. Dauer der Landesverweisung

E. 4

Die Staatsanwaltschaft hat ausgeführt, dass im Rahmen der Untersuchung nie ein Beweisabgriff bei der Beschuldigten habe stattfinden können, weshalb auch der Reinheitsgrad des gehandelten Kokains nie habe bestimmt werden können (vgl. soeben E. II.D.2.1). Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit entspre- chenden Beweisproblemen, welche sich vornehmlich auch bei strafbaren Vorberei- tungshandlungen eröffnen können, entschieden, dass hinsichtlich des Reinheits- gehalts auch ohne

Bestimmung des Reinheitsgehalts vernünftigerweise von Drogen mittlerer Qualität ausgegangen werden könne, solange es keine Hinweise auf eine besonders reine oder eine gestreckte Substanz gebe (BGE 138 IV 100 E. 3.5 m.w.H.). Gemäss Betäubungsmittelstatistik zu den Gehaltswerten von Kokain (und Heroin) der Gruppe Forensische Chemie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) betrug der mittlere Betäubungsmittelgehalt bei Einzelkonfiskatgrössen von über 1'000 g Kokain (Cocain Hydrochlorid) im Jahr 2022 88.1 %, im Jahr 2023 88.5 %. Bei Einzelkonfiskatgrössen von 100 g bis 1000 g Kokain lag der Reinheitsgehalt im Jahr 2022 sodann bei 84.7 % und im Jahr 2023 bei 86.7 %. Bei Einzelkonfiskatgrössen zwischen 10 g und 100 g Kokain lag er schliesslich im Jahr 2022 bei 83.3 % und im Jahr 2023 bei 86 % (vgl. zum Ganzen die entsprechenden Statistiken, abrufbar unter:

<https://sgrm.ch/de/forensische-chemie-und-toxikologie/fachgruppe-forensische-chemie/statistiken-kokain-und-heroin>). In einer tabellarischen Übersicht ergeben sich aus den entsprechenden Statistiken zum Reinheitsgrad demnach die folgenden Mittelwerte pro Einzelkonfiskatgrösse:

- 13 - Einzelkonfiskatgrösse 2022 2023 über 1000 g 88.1 % 88.5 % von 100 bis 1000 g 84.7 % 86.7 % von 10 bis 100 g 83.3 % 86 %

E. 4.1

Die Dauer der Landesverweisung beträgt mindestens fünf und maximal 15 Jahre (vgl. Art. 121 Abs. 5 BV). Die konkrete Bemessung der Dauer obliegt dem Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, namentlich des Verschuldens, der Schwere des Delikts sowie der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen und seiner allfälligen Bindung zur Schweiz (vgl. BGer 2C_881/2018, Urteil vom 14. Dezember 2018, E. 4.1).

E. 4.1.1

Die Staatsanwaltschaft betrachtet den entsprechenden Sachverhalt einerseits als durch Videoaufnahmen bewiesen, auf denen erkennbar sei, dass die Beschuldigte die Garage am besagten Tag mit dem "Bunkerfahrzeug" gleich hinter E._____ aufgesucht habe. Andererseits belegten den angeklagten Sachverhalt auch die vorgängigen Verhandlungen sowie gleichentags erfolgte Bestätigung, in welcher es um die Bezahlung des übernommenen Marihuanas gegangen sei (act. 38 S. 2).

E. 4.1.2

Die Beschuldigte liess den angeklagten Sachverhalt anlässlich der Hauptverhandlung über ihre amtliche Verteidigerin eingestehen, wobei sie ausführen liess, dass sie nicht mehr mit Sicherheit nachvollziehen könne, ob sie E._____ schliesslich Fr. 4'100.00 oder Fr. 4'800.00 übergeben habe (act. 39 Rz. 20). Dieses Geständnis deckt sich ohne weiteres mit dem Ergebnis aus der Untersuchung (vgl. hierzu die Beilagen 8.2, 8.3, 10.1 sowie 10.3 zu act. 2/2), weshalb der anklagebildende Sachverhalt diesbezüglich als rechtsgenügend erstellt zu betrachten ist.

- 18 -

E. 4.2

Die Verwurzelung der Beschuldigten in der Schweiz erweist sich als stark. Angesichts des im unteren Drittel zu verortenden Verschuldens der Beschuldigten dürfte eine übermässig

lange Dauer der Landesverweisung aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen nicht angezeigt sein. Eine Landesverweisung im gesetzlichen Minimalbereich von fünf Jahren erscheint daher – auch im Hinblick auf die obigen Ausführungen – als ausreichend und angemessen. 5. Ergebnis Im Lichte der obigen Ausführungen ist die Anordnung einer Landesverweisung von fünf Jahren angemessen. B. Ausschreibung im Schengener Informationssystem 1. Grundlagen

E. 4.3

Die Beschuldigte hat sich damit der Ausfuhr von Betäubungsmitteln schuldig gemacht. Qualifikationstatbestände sind vorliegend nicht erfüllt. Die vorgängige Übernahme des Marihuanas von E._____ wird als Anwendungsfall des «Auf-ander-Weise-Erlangens» im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG von der Ausfuhr nach Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG konsumiert (vgl. HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG

- 50 - N 825), zumal es sich bei ersterem um einen reinen Auffangtatbestand handelt (vgl. E. III.D.1.2). 5. Anklagesachverhalt A.1.5.

E. 5

Anklagesachverhalt A.1.5.

E. 5.1

Hinsichtlich Anklageziffer A.1.5 gilt es, den Transport einer nicht näher bekannten Menge Kokain von C._____ nach D._____ rechtlich zu qualifizieren (vgl. E. II.E.5).

E. 5.1.1

Nach der Staatsanwaltschaft ergibt sich der entsprechende Sachverhalt aus einem Gespräch mit E._____, worin die Beschuldigte insbesondere beschrieben habe, dass sie nur als Transporteurin des Kokains tätig gewesen und noch nie polizeilich oder am Zoll kontrolliert worden sei. Ebenso habe sie – so die Staatsanwaltschaft weiter – den "Gewinn" als Motiv für ihre Kurierfahrten bezeichnet (act. 38 S. 2).

E. 5.1.2

Die Beschuldigte äusserte sich im Rahmen der Untersuchung nicht zu diesen Vorwürfen (act. 2/2 F/A 67 ff.) und die amtliche Verteidigung beschränkte sich anlässlich der Hauptverhandlung darauf, hinsichtlich des entsprechenden Anklagesachverhalts das Anklageprinzip zu rügen (act. 39 Rz.22 f.). Dass dieses nicht verletzt wurde, konnte bereits gezeigt werden (vgl. hier E. II.D.3.).

E. 5.2

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG macht sich unter anderem strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt befördert. In objektiver Hinsicht verlangt das Befördern, dass das inkriminierte Objekt von einem Ort zu einem anderen gebracht, mithin transportiert wird (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 43 m.H.; HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 308 m.w.H.). Die konkrete Distanz der Verschiebung oder das Beförderungsmittel spielen dabei grundsätzlich keine Rolle (HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 310 f m.w.H.). Der Tatbestand des unbefugten Beförderns kann nur vorsätzlich begangen werden. Eventualvorsätzliche Tatbegehung ist indessen ausreichend (HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 327).

E. 5.3

Die Beschuldigte hat vorliegend eine nicht näher bekannte Menge an Kokain in ihrem Fahrzeug von C._____ nach D._____ verbracht, womit sie den objektiven Tatbestand des unbefugten Beförderns von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG ohne weiteres erfüllt hat. In subjektiver Hinsicht bestehen keine Zweifel daran, dass die Beschuldigte wusste, dass sie unerlaubt Betäubungsmittel befördert, und dass sie dies auch wollte. Sie handelte folglich direkt-vorsätzlich. Entsprechend ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargelegt.

- 51 -

E. 5.4

Die Beschuldigte hat sich damit des Beförderns von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG schuldig gemacht, wobei vorliegend keine Qualifikationstatbestände erfüllt sind (vgl. hierzu vorne E. II.E.3). 6. Anklagesachverhalt A.1.6.

E. 6

Anklagesachverhalt A.1.6.

E. 6.1

Unter Anklageziffer A.1.6. gilt es, die Entgegennahme von zwei Kilogramm Marihuana von E._____ gegen die Leistung einer Teilzahlung auf seine Strafbarkeit hin zu untersuchen (vgl. E. II.D.6).

E. 6.1.1

Die Staatsanwaltschaft stellt auch zum Nachweis dieses Tatgeschehens auf die Überwachung der Tiefgarage ab (act. 38 S. 2).

E. 6.1.2

Die amtliche Verteidigung führte hierzu aus, es werde an sich nicht bestritten, dass die Beschuldigte am besagten Tag vier Säcke Marihuana von E._____ übernommen habe. In Abrede gestellt werde hingegen, dass es sich hierbei um dreieinhalb Kilogramm Marihuana gehandelt habe. Aus den Videoaufzeichnungen lasse sich eine entsprechende Menge nicht erstellen. Auf die Frage der Beschuldigten, wie viel es jetzt hier – gemeint sei wohl im Sack – habe, habe E._____ geantwortet "zwei", weshalb davon ausgegangen werden müsse, dass lediglich zwei Kilogramm übergeben worden seien. Dies decke sich auch mit der Aussage der Beschuldigten während der Hafteinvernahme, wonach diese nie mehr als zwei Kilogramm Marihuana bezogen habe. Ausserdem sei bekannt, dass E._____ das Marihuana jeweils in 500-g- oder 1-kg-Säcken gelagert habe. Gehe man davon aus, dass es sich um 500-g-Säcke gehandelt habe, so resultierten bei einer Übergabe von vier Säcken ebenfalls lediglich zwei Kilogramm (zum Ganzen act. 39 Rz. 25 f).

- 20 -

E. 6.2

Nach Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG macht sich unter anderem strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt erwirbt. Erwerb meint dabei das auf einem Rechtsgeschäft beruhende Erlangen der tatsächlichen Verfügungsgewalt über Betäubungsmittel gegen Entgelt (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 77 m.H.; OFK StGB/JStG-MAURER Art. 19 BetmG N 26), z.B. durch Kauf, aber auch unentgeltlich, etwa durch

Schenkung (HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 620; a.A. OFK StGB/JStG-MAU- RER Art. 19 BetmG N 26). Auf das Eigentum des Veräusserers und den Zweck des Erwerbs kommt es nicht an (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 77 m.H.). Der Tatbestand ist mit dem Übergang der tatsächlichen Sachherrschaft vollendet (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 79 m.H.). Subjektiv verlangt der Tatbestand wiederum Vorsatz, wobei auch hier Eventualvorsatz genügt (OFK StGB/JStG-MAU- RER Art. 19 BetmG N 12).

E. 6.3

Die Beschuldigte hat das inkriminierte Marihuana vorliegend im Rahmen eines Kaufgeschäfts erhalten, indem sie dieses gegen Leistung einer Teilzahlung als Teil des eigentlichen Kaufpreises in ihren Besitz genommen und sich damit Eigentum daran verschaffen lassen hat (vgl. Art. 184 Abs. 1 OR). Der objektive Tatbestand ist erfüllt. Die Beschuldigte wusste dabei, dass es sich bei Marihuana um ein Betäubungsmittel handelt und dass der Verkehr mit diesem bewilligungspflichtig ist. Sie hat es aber dennoch willentlich käuflich erworben. Die Beschuldigte handelte folglich direktvorsätzlich, womit der Tatbestand auch in subjektiver Hinsicht erfüllt ist. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargetan.

- 52 -

E. 6.4

Die Beschuldigte hat sich mit ihrem Verhalten des Erwerbs von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig gemacht. 7. Anklagesachverhalt A.2.1.

E. 7

Anklagesachverhalt A.2.1.

E. 7.1

Vorliegend gilt es zu prüfen, ob sich die Beschuldigte dadurch strafbar gemacht hat, dass sie am 9. Dezember 2022, um 18.43 Uhr, mit E._____ über den Kauf von einem Kilogramm Marihuana verhandelt hat.

E. 7.1.1

Die Staatsanwaltschaft stützt diesen Anklagesachverhalt auf ein Gespräch zwischen der Beschuldigten und E._____, welches in dessen (überwachtem) Per-

- 21 -
sonenwagen stattgefunden habe. Dabei sei zunächst die Qualität von Kokain besprochen worden, was sich in diesem Zusammenhang aus der allgemeinen Diskussion über die Qualität sowie der genannten Zahl "90" ergebe. Anschliessend sei aber konkret über den Kauf von Marihuana verhandelt worden (act. 38 S. 3).

E. 7.1.2

Die amtliche Verteidigung räumt zuhanden der Beschuldigten den äusseren Ablauf des Sachverhaltes, wie er unter der entsprechenden Anklageziffer umschrieben ist, vollumfänglich ein (act. 39 Rz. 28). Seitens der Verteidigung wird hauptsächlich bestritten, dass der Kauf bzw. Weiterverkauf in der Folge stattgefunden habe (act. 39 Rz. 28), was indes nicht Thema des Anklagesachverhalts ist (act. 12 S. 3). In Bezug auf den der Beschuldigten konkret vorgeworfenen Sachverhalt äussert die Verteidigung einzig Zweifel an der Tatbestandsmässigkeit dieses Verhaltens, was indes an anderer Stelle zu

thematisieren ist (hierzu hinten E. III.D.7).

E. 7.2

Die amtliche Verteidigung stellt sich in diesem Zusammenhang im Wesentlichen auf den Standpunkt, das betreffende Gespräch sei zu unspezifisch, als dass es bereits als Anstaltentreffen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG qualifiziert werden könne. Anderweitig strafbare Handlungen seien nicht ersichtlich (act. 39 Rz. 30).

E. 7.3

Für die einzelnen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des Anstaltentreffens kann grundsätzlich auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden (E. III.D.3.2). Wie die amtliche Verteidigung zwar richtig ausführt, vermögen bloss Absichten und Pläne den entsprechenden Tatbestand noch nicht zu erfüllen (vgl. act. 39 Rz. 30). Strafbar ist das Verhalten aber, wenn dieses seinem äusseren Erscheinungsbild nach die deliktische Bestimmung klar erkennen lässt und es nicht ebenso gut einem gesetzmässigen Zweck dienen könnte (vgl. E. III.D.3.2).

E. 7.4

Die Beschuldigte hat vorliegend konkret mit E._____ über den Ankaufpreis verhandelt und in der entsprechenden Unterredung auch bereits den späteren Verkaufspreis genannt. Über den Kaufgegenstand (ein Kilogramm Marihuana) und den Kaufpreis (Fr. 4'000.00) waren sich die Parteien einig, sodass E._____ das Marihuana nur noch hätte besorgen müssen. Zudem hatte die Beschuldigte hinsichtlich des späteren Weiterverkaufs offenbar bereits konkrete Überlegungen angestellt, was sich darin zeigt, dass sie sich bereits Gedanken zum Weiterverkaufspreis (Fr. 4'300.00) gemacht hatte. Entgegen der amtlichen Verteidigung handelt es sich hierbei nicht um unspezifische Pläne und Absichten, sondern um ausgereifte Abmachungen und Überlegungen, die den objektiven Tatbestand des Anstaltentreffens zum Erwerb im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG (i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG) ohne weiteres erfüllen. Dass die Beschuldigte dabei mit Wissen und Willen handelte, namentlich um die Bewilligungspflicht für Betäubungsmittelhandel wusste, ist augenfällig. Die Beschuldigte handelte damit direktvorsätzlich. Rechtsfertigungs- und Schuldausschlussgründe wurden sodann keine geltend gemacht und sind vorliegend auch nicht ersichtlich.

E. 7.5

Durch ihr Verhalten hat sich die Beschuldigte demnach des Anstaltentreffens zum Erwerb im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG (i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG) strafbar gemacht. 8. Anklagesachverhalt A.2.3.

E. 8

Anklagesachverhalt A.2.2.

E. 8.1

Hinsichtlich Anklageziffer A.2.3. gilt es zu prüfen, ob sich die Beschuldigte dadurch strafbar gemacht hat, dass sie von einem namentlich nicht bekannten Lieferanten für Fr. 4'200.00 ein Kilogramm Marihuana gekauft und dieses anschliessend für Fr. 4'400.00 weiterverkauft hat (E. II.E.9).

E. 8.1.1

Nach der Staatsanwaltschaft soll sich dieser Sachverhalt aus "dem" Gespräch erstellen lassen. Interessant sei dabei, dass E._____ der Beschuldigten im Verlauf dieses Gesprächs rate, das Kilogramm Marihuana schlechter Qualität im Versteck ihres Wagen zu verstauen und die stark riechende Marihuanaprobe in die Hosentasche zu nehmen (act. 38 S. 3).

- 22 -

E. 8.1.2

Die amtliche Verteidigung stellte diese Darstellung in Abrede. Sie führte aus, die Anklage stütze sich diesbezüglich einzig auf ein im Audi A6 von E._____ geführtes Gespräch. Gemäss der Transkription dieses Gesprächs sei jedoch einzig die Stimme von E._____ auf der Aufnahme zu hören. In einer Notiz sei zudem angegeben, dass man "A._____" nicht höre, da diese ausserhalb des Autos stehe. Folglich sei jedoch alleine aufgrund dieses Gesprächs die Schlussfolgerung nicht möglich, dass E._____ mit der Beschuldigten gesprochen und ihr das Marihuana verkauft habe, zumal E._____ ja auch nie deren Namen genannt habe. Andere Beweismittel, die eine Beteiligung der Beschuldigten an diesem Geschehen nachweisen würden, seien sodann nicht vorhanden, weshalb sich der eingeklagte Sachverhalt in keiner Weise erstellen lasse (zum Ganzen act. 39 Rz. 32).

E. 8.2

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG macht sich unter anderem strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt veräussert. In objektiver Hinsicht verlangt das Veräussern, dass der Täter die Verfügungsmacht über das Betäubungsmittel vorsätzlich auf eine andere Person überträgt (HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 412; OFK StGB/JStG-MAURER Art. 19 BetmG N 18; OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 52); der der Veräusserung zugrundeliegende Rechtsgrund ist dabei nicht massgebend (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 52). Die Vollendung der Veräusserung tritt sodann mit der auf die Entäusserung folgenden Erlangung der Verfügungsgewalt durch den Erwerber ein (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 52). Subjektiv verlangt der Tatbestand wiederum Vorsatz, wobei auch Eventualvorsatz genügt (OFK StGB/JStG-MAURER Art. 19 BetmG N 12). Allfällige Erwerbshandlungen (z.B. ein Kauf) stehen dabei zu den zeitlich daran anschliessende Weitergehandlungen (z.B. einem Verkauf) im Verhältnis der Subsidiarität, zumal es sich dabei im Sinne einer Bewertungseinheit um verschiedene Entwicklungsstufen dersel-

- 54 - ben deliktischen Tätigkeit handelt (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 157; HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 164).

E. 8.3

Die Beschuldigte hat vorliegend ein Kilogramm Marihuana an einen Dritten oder an mehrere Dritte weiterverkauft. Sie hat demnach gegen ein Entgelt von Fr. 4'400.00 das Eigentum und damit auch die Verfügungsmacht über das Betäubungsmittel an (mindestens) eine andere Person übertragen, womit sie den objektiven Tatbestand des Veräusserns erfüllt hat. Die Beschuldigte wusste dabei, dass es sich bei Marihuana um ein Betäubungsmittel handelt und dass der Verkehr mit diesem bewilligungspflichtig ist. Da sie es dennoch willentlich an Dritte weiterverkauft hat, hat sie den Tatbestand in subjektiver Hinsicht direktvorsätzlich begangen. Rechtfertigungs- und/oder Schuldasschliessungsgründe sind weder ersichtlich noch dargetan. Ein allfällig strafbarer Kauf des Marihuanas von E._____ wird im Sinne einer straflosen Vortat vom

Weiterverkauf konsumiert und ist daher nicht weiter zu prüfen.

E. 8.4

Die Beschuldigte hat sich mit ihrem Verhalten der Veräusserung von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG schuldig gemacht, wobei das Vorliegen eines Qualifikationstatbestands im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG ausscheidet. 9.

Anklagesachverhalt A.2.4.

E. 9

Anklagesachverhalt A.2.3.

E. 9.1

Unter Anklageziffer A.2.4. gilt es rechtlich zu würdigen, dass die Beschuldigte am 14. Dezember 2022 bei E._____ 41.65 g reines Kokain für einen nicht erstellbaren Preis gekauft hat (E. II.E.10).

E. 9.2

Die objektiven und subjektiven Tatbestandselemente des Betäubungsmittelerwerbs gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG wurden bereits erläutert (E. III.D.6.2). Vorliegend hat die Beschuldigte 41.65 g reines Kokain von einem Dritten käuflich erworben, womit sie den objektiven Tatbestand des Betäubungsmittelerwerbs ohne weiteres erfüllt hat. Dass unklar bleibt, für welchen Preis sie das Kokain erstanden hat, erweist sich hinsichtlich der Tatbestandsmässigkeit nicht als weiter schädlich.

- 55 - Die Beschuldigte wusste sodann, dass es sich bei Kokain um ein Betäubungsmittel handelt und dass der Verkehr mit diesem einer Bewilligungspflicht unterliegt ist, hat das Betäubungsmittel aber dennoch willentlich gegen ein Entgelt erstanden. Sie hat damit direktvorsätzlich gehandelt und diese Weise den subjektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind vorliegend nicht gegeben.

E. 9.3

Die Beschuldigte hat hinsichtlich Anklageziffer A.2.4. den Tatbestand gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG erfüllt. Da sie eine Menge an reinem Kokain erstanden hat, welche die vom Bundesgericht gesetzte Schwelle von 18 g klar überschreitet (hierzu vorne E. III.B.1.4), liegt ein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vor. 10.

Anklagesachverhalt A.2.5.

E. 10

Anklagesachverhalt A.2.4

E. 10.1

Nach dem unter Anklageziffer A.2.5. erstellten Sachverhalt hat die Beschuldigte mit einem namentlich nicht bekannten Auftraggeber vereinbart, am Wochenende des 17. Dezember 2022 bzw. 18. Dezember 2022 zwei Kilogramm Kokain (davon 1'762 g reines Kokain) aus L._____ (Belgien) in die Schweiz einzuführen. Die Einfuhr hat schliesslich wetterbedingt nicht stattgefunden. Die Beschuldigte hat mit E._____ sodann besprochen, dass sie diese Einfuhr nachholen wolle, wobei sich dannzumal ein weiterer Fahrer daran beteiligen sollte (E. II.E.11). Mit der amtlichen Verteidigung ist davon auszugehen, dass gestützt auf Anklageziffer A.2.5. kein vollendetes Delikt, sondern ausschliesslich eine

strafbare Vorbereitungshandlung zu beurteilen ist (vgl. act. 39 Rz. 40).

E. 10.1.1

Der Sachverhalt lässt sich nach der Staatsanwaltschaft anhand des Gesprächs im Personenwagen des Audi A6 von E._____ nachweisen. Der genannte Preis von Fr. 3'800.00 dürfte sich dabei – so die Staatsanwaltschaft weiter – auf 100 Gramm Kokain beziehen, zumal ja ausdrücklich von "50 50" im Sinne von "je hälftig für beide" die Rede gewesen sei. Im Rahmen eines Eventualstandpunkts legte die Staatsanwaltschaft sodann dar, dass – sollte der tatsächliche Kauf des Kokains nicht als erwiesen angesehen werden – doch angesichts des Gesprächsinhalts jedenfalls das Vorliegen konkreter Verhandlungen über den Kauf von Kokain als erstellt zu betrachten wäre (act. 38 Rz. 3).

E. 10.1.2

Die amtliche Verteidigung führte diesbezüglich an, sie könne in den von der Staatsanwaltschaft als einschlägig betrachteten Transkripten auch nach mehrmaligem Lesen weder erkennen, dass sich E._____ und die Beschuldigte im Verlauf des Gesprächs auf irgendwelche Käufe und Weiterkäufe geeinigt hätten noch dass solche Käufe in der Folge effektiv umgesetzt worden wären. Mangels anderweitiger Beweise lasse sich der entsprechende Anklagesachverhalt daher nicht erstellen (act. 39 Rz. 35 f.).

E. 10.2

Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG macht sich strafbar, wer zu den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a-f Anstalten trifft. Für die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des Anstaltentreffens kann grundsätzlich auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden (E. III.D.3.2). Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts als tatbestandsmässiges Anstaltentreffen wird von der amtlichen Verteidigung nicht in Abrede gestellt – ihre Bestreitungen bezogen sich ausschliesslich auf den Sachverhalt (act. 30 Rz. 37 ff.,

- 56 - insb. Rz. 40). Die grundsätzlich anerkannte rechtliche Würdigung des äusseren Geschehens ist zutreffend; Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang einzig noch darauf, dass bei der Beurteilung der beiden geplanten Transporte von einer Bewertungseinheit auszugehen ist (vgl. hierzu etwa HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 164 ff.). Da der zweite Transport nur deshalb ins Auge gefasst wurde, weil der erste wetterbedingt abgesagt werden musste, konsumiert somit das erste Anstaltentreffen das zweite.

E. 10.3

Die Beschuldigte hat sich damit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG (i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG) des Anstaltentreffens zur mengenmässig schweren Betäubungsmittelleinfuhr schuldig gemacht, zumal die vom Bundesgericht gesetzte Schwelle von 18 g angesichts der geplanten Kokaineinfuhr von 1'762 g reinem Kokain um ein Vielfaches überschritten wurde (hierzu vorne E. III.B.1.4) und der schwere Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG auch bei einem blossen Anstaltentreffen gegeben sein kann (vgl. hierzu etwa BGE 138 IV 100 E. 3.5 f.). 11. Anklagesachverhalt A.2.6. 11.1. Im Rahmen von Anklageziffer A.2.6. ist rechtlich zu würdigen, dass die Beschuldigte am 21. Dezember 2022 eine nicht genauer bekannte Menge Kokain besessen hat (E. II.E.12).

E. 10.4

Im Ergebnis lässt sich der Sachverhalt in Bezug auf das Marihuana anhand der im Recht liegenden Beweismittel nicht zweifelsfrei nachweisen. Soweit sich der

- 25 - Sachverhalt indes auf den Kauf von Kokain bezieht, lässt sich der Sachverhalt – mit Ausnahme des vereinbarten Kaufpreises – ohne weiteres erstellen. Ausgehend von einem mittleren Reinheitsgrad von 83.3 % ergibt sich hieraus eine seitens der Beschuldigten erstandene Menge von 41.65 g reinen Kokains (vgl. zur Bestimmung des Reinheitsgrads vorne E. II.D.4 f.).

E. 11

Anklagesachverhalt A.2.5.

E. 11.1

Gemäss Anklageziffer A.2.5. der Anklageschrift wird der Beschuldigten weiter vorgeworfen, sie habe mit einem namentlich nicht bekannten Auftraggeber abgemacht, am Wochenende vom 17. Dezember 2022 bzw. 18. Dezember 2022 zwei Kilogramm Kokain aus L._____ (Belgien) in die Schweiz einzuführen. Dies habe dann aber schliesslich wetterbedingt nicht stattgefunden. Hierauf habe die Beschuldigte mit E._____ besprochen, dass sie diese Einfuhr nachholen wolle, wobei sich dannzumal ein weiterer Fahrer daran beteiligen solle (act. 12 S. 4).

E. 11.1.1

Nach der Staatsanwaltschaft ergibt sich der entsprechende Sachverhalt im Wesentlichen aus dem Wortlaut des Gesprächs zwischen E._____ und der Beschuldigten vom 18. Dezember 2022. Sodann stelle der Umstand, dass E._____ die Einfuhr tags darauf mit einem Dritten bespreche, einen weiteren Beweis (recte: ein weiteres Indiz) dar (act. 38 S. 3).

E. 11.1.2

Die Beschuldigte hat den äusseren Ablauf des hier angeklagten Sachverhalts anlässlich der Hauptverhandlung über ihre amtliche Verteidigerin im Grundsatz anerkannt, stellte aber in Abrede, dass es bei der geplanten Einfuhr um Kokain gegangen sei. Vielmehr soll geplant gewesen sein, gegen eine Entschädigung von Fr. 3'000.00 zwei Kilogramm Marihuana von L._____ in die Schweiz zu transportieren (act. 39 Rz. 37 ff.).

E. 11.2

Nach Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG macht sich unter anderem strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt besitzt. In objektiver Hinsicht wird dabei – entsprechend dem Gewahrsamsbegriff beim Diebstahl – eine tatsächliche Herrschaftsmöglichkeit und ein effektiver Herrschaftswillen vorausgesetzt (HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 569 f.; OFK StGB/JStG-MAURER Art. 19 BetmG N 24; OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 68; BGE 119 IV 266 E. 3c). Während Herrschaftsmöglichkeit in diesem Sinne die tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Sache und das Wissen darum umfasst, wo sie sich befindet, bezeichnet Herrschaftswille den Willen, die Sache der tatsächlichen Möglichkeit gemäss zu beherrschen (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 68). Wie die Täterin in den Besitz

- 57 - der inkriminierten Stoffe gelangt ist, erweist sich für die Tatbestandsmässigkeit als unerheblich (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 67; HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 592). Im subjektiven Tatbestand wird mindestens Eventualvorsatz verlangt; da Besitz in der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung eines tatsächlichen

Herrschaftsverhältnisses besteht, setzt der Vorsatz die Kenntnis und das Wollen dieses Zustandes voraus (HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 606 f.). 11.3. Indem die Beschuldigte am 21. Dezember 2022 Kokain in ihrem unmittelbaren Besitz hatte, übte sie – von einem Herrschaftswillen getragen – unbefugterweise die tatsächliche Herrschaftsmöglichkeit über ein Betäubungsmittel aus, was den objektiven Tatbestand des Betäubungsmittelbesitzes gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG erfüllt. Obwohl sie wusste, dass der Besitz von Betäubungsmitteln be- willigungspflichtig ist, wollte sie das bestehende tatsächliche Herrschaftsverhältnis herbeiführen bzw. aufrechterhalten. Sie handelte folglich mit dolus directus (ersten Grades), womit dem subjektiven Tatbestand ohne weiteres Genüge getan ist. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor. 11.4. Die Beschuldigte hat sich damit des Besitzes von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig gemacht, wobei vorliegend keine Quali- kationstatbestände erfüllt sind (vgl. hierzu vorne E. II.D.4). 12. Anklagesachverhalt A.2.7.

E. 11.3

Im Ergebnis ist daher der Staatsanwaltschaft zu folgen und der unter Ankla- geziffer A.2.5. umschriebene Sachverhalt als anklagegemäss erstellt anzusehen. Ausgehend von einem mittleren Reinheitsgrad von 88.1 % sollten folglich insge- samt 1'762 g (88.1 % von 2000 g) reinen Kokains transportiert werden (vgl. zur Be- stimmung des Reinheitsgrads vorne E. II.D.4 f.)

E. 12

Anklagesachverhalt A.2.6.

E. 12.1

Nach dem unter Anklageziffer A.2.7. erstellten Sachverhalt hat die Beschul- digte E._____ am 21. Dezember 2022 einen Lieferanten vermittelt, welcher diesem Marihuana im Wert von Fr. 4'000.00 bis Fr. 4'100.00 verkauft hat. Im Rahmen die- ser Vermittlungstätigkeit hat die Beschuldigte für E._____ als verlässlichen Ver- tragspartner gebürgt (E. II.E.13).

12.2. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG macht sich unter anderem strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, in Verkehr bringt oder einem an- deren auf andere Weise verschafft. Als tatbestandsmässiges Verschaffen von Be- täubungsmitteln wurde ursprünglich hauptsächlich die Übergabe durch einen Mit-

- 58 - telmann, etwa einen Boten, angesehen. Mit der Revision 2008 wurde diese Tatal- ternative durch die Ergänzung um die Wörter «einem andern» zu einer Art Auffang- tatbestand umfunktioniert (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 59 m.w.H.; HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 497 f. m.w.H.). Nach aktueller bundesgericht- licher Rechtsprechung ist auch eine eigentliche Vermittlungstätigkeit unter die For- mulierung "auf andere Weise einem andern verschafft" zu subsumieren, und zwar selbst dann, wenn der Täter nie Tatherrschaft über die Betäubungsmittel inne hatte (BGE 142 IV 401 E. 3, insb. E. 3.4 m.H. auf abweichende Lehrmeinungen). Sub- jektiv verlangt der Tatbestand wiederum Vorsatz, wobei auch nur Eventualvorsatz genügt (OFK StGB/JStG-MAURER Art. 19 BetmG N 12). 12.3. Vorliegend hat sich die Beschuldigte als Vermittlerin zwischen dem unbekannt gebliebenem Lieferanten und E._____ betätigt. Obwohl sie über das gegenständli- che Marihuana nie selbst Täterschaft hatte, hat sie durch das Zusammenbringen der beiden Personen sowie das Bürgen für E._____ als vertrauensvollen Ge- schäftspartner direktkausal bewirkt, dass das Marihuana letzterem verschafft wer- den konnte. Damit hat sie die den objektiven Tatbestand des Auf-andere-Weise- Verschaffens

nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG erfüllt. Subjektiv hat die Beschuldigte dabei mit direktem Vorsatz gehandelt, zumal sie wusste und auch wollte, dass E._____ durch ihre Vermittlungstätigkeit ein Betäubungsmittel verschafft wurde, dessen Verkehr in der Schweiz ganz allgemein bewilligungspflichtig ist. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen auch hier nicht vor. 12.4.Nicht stichhaltig ist zudem die Argumentation der amtlichen Verteidigung, wo- nach der Umstand, dass der entsprechende Tatvorwurf bei E._____ – anders als bei der Beschuldigten – zu keiner Anklage geführt hat, vorliegend einer Verurteilung der Beschuldigten entgegensteht (act. 39 Rz. 45). Da der Beschuldigten und E._____ nicht vorgeworfen wird, das entsprechende Delikt in Mittäterschaft begangen zu haben, und hier auch kein Anwendungsfall einer Teilnahmehandlung wie Anstiftung oder Gehilfenschaft zur Diskussion steht, besteht zwischen den beiden Anklagen kein derart enger Zusammenhang, als dass die fehlende Anklage bei E._____ zu einer Straflosigkeit der Beschuldigten führen müsste. Vielmehr sind die

- 59 - Sachverhalte und Handlungen der Personen in den jeweiligen Verfahren isoliert zu betrachten. 12.5.Im Ergebnis bleibt es daher dabei, dass sich die Beschuldigte durch ihr Verhalten des Verschaffens von Betäubungsmitteln auf andere Weise im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG schuldig gemacht hat, wobei auch hier keine Qualifikationsstatbestände erfüllt sind (vgl. hierzu vorne E. II.D.4) 13. Anklagesachverhalt A.3.2.

E. 12.1.1

Die Staatsanwaltschaft stützt sich bei diesem Vorhalt auf das vorerwähnte Gespräch zwischen der Beschuldigten und E._____. So habe letzterer beim Treffen den für Kokain geläufigen Tarnbegriff "Kalk" verwendet. Dass damit Kokain (und nicht etwa Marihuana) gemeint gewesen sei, erhelle denn auch aus der Abgrenzung zum Begriff "Brokkoli", der im weiteren Gesprächsverlauf verwendet worden sei und gemeinhin für Marihuana stehe. Zudem seien die besprochenen Gesamtpreise für Kokain schlüssig (act. 28 S. 3).

- 27 -

E. 12.1.2

Von Seiten der amtlichen Verteidigung wurde nicht bestritten, dass das Gespräch zwischen der Beschuldigten und E._____ – wie von der Anklagebehörde ausgeführt – stattgefunden hat. Hieraus lasse sich aber nicht ohne weiteres schliessen, dass die Beschuldigte auch tatsächlich Kokain besessen habe. Aufgrund der zwischen ihr und E._____ bestehenden Geschäftsbeziehung sei vielmehr davon auszugehen, dass die Beschuldigte diese (unwahre) Behauptung nur deshalb aufgestellt habe, um E._____ dazu zu bringen, ihr gegenüber den Preis zu senken, sollte sie denn je in den Kokainhandel einsteigen wollen (act. 39 Rz. 42).

E. 12.2

Während sich das betreffende Gespräch mit Blick auf die bei den Akten liegenden Transkriptionen erstellen lässt (Beilagen 8.1 und 8.2 zu act. 2/4), findet die von der amtlichen Verteidigung aufgestellte Theorie über seine konkrete Bedeutung weder in der entsprechenden Unterhaltung noch im weiteren Untersuchungsergebnis einen Anhalt. Insbesondere werden die entsprechenden Annahmen nicht von Aussagen der Beschuldigten gestützt (vgl. act. 2/4 F/A 33 ff.). Auch isoliert betrachtet erscheint die Darstellung reichlich ungläubhaft und vermag nicht den geringsten Zweifel daran zu erwecken, dass

die Beschuldigte zum Tatzeitpunkt eine gewisse Menge an Kokain besessen hat.

E. 12.3

Im Ergebnis ist der anklagebildende Sachverhalt diesbezüglich als erwiesen zu betrachten, wobei in dubio pro reo vom Besitz einer bloss geringen Menge aus- zugehen ist (vgl. hierzu vorne E. I.E.2).

E. 13

Anklagesachverhalt A.2.7.

E. 13.1

Hinsichtlich Anklageziffer A.3.2. gilt es zu prüfen, ob sich die Beschuldigte dadurch strafbar gemacht hat, dass sie am 6. Januar 2023 bei E._____ 50 g Mari- huana bestellt und diesem am 22. Januar 2023 an ihrem eigenen Wohnort EUR 950.00 sowie Fr. 480.00 für ausstehende Betäubungsmittelschulden bezahlt hat (E. II.E.15).

E. 13.1.1

Die Staatsanwaltschaft gründet auch diesen Vorhalt auf das Gespräch zwi- schen E._____ und der Beschuldigten vom 21. Dezember 2022, wo die Rede von "Brokkoli" gewesen und ein Preis von Fr. 4'000.00 bzw. Fr. 4'100.00 genannt wor- den sei (act. 38 S. 3).

E. 13.1.2

Von der amtlichen Verteidigung wurde hierzu ausgeführt, dass die Vermitt- lung des Kontakts von Seiten der Beschuldigten zwar eingestanden werde. Die Be- schuldigte habe den anklagebildenden Auftrag zur Abholung von zwei Kilogramm Marihuana aber weder von E._____ erhalten, geschweige denn habe sie diesen ausgeführt (act. 39 R. 44).

E. 13.2

Zu untersuchen ist hier die Strafbarkeit zweier unterschiedlicher Geschehensabläufe – das Bestellen von 50 g Marihuana einerseits und das Be- zahlen von EUR 950.00 sowie Fr. 480.00 für ausstehende Betäubungsmittelschul- den andererseits.

E. 13.2.1

Für die einzelnen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des Anstaltentreffens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG kann grundsätzlich auf das bereits Gesagte verwiesen werden (E. III.D.3.2). Indem die Beschuldigte bei E._____ 50 g Marihuana bestellte, nahm sie objektiv eine qualifizierte Vorberei- tungshandlung zum Betäubungsmittelerwerb im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG vor (hierzu vorne E. III.D.6.2), wobei ihr Verhalten die deliktische Be- stimmung ihres Handelns – den unbefugten Erwerb von Betäubungsmitteln – ein- deutig erkennen liess. Die Beschuldigte handelte dabei direktvorsätzlich, zumal sie den käuflichen Erwerb von Marihuana klar im Blick hatte und diesen auch wollte. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

- 60 -

E. 13.2.2

Anders stellt sich die Situation bei der Bezahlung der offenen Betäubungs- mittelschulden dar. Wie bereits ausgeführt, wird der Begriff des Erwerbs im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG gemeinhin weit gefasst und umfasst neben dem ei- gentlichen Kauf etwa auch

Schenkungen und ähnliche Erwerbsarten (vgl. E. III.D.6.2). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch der Kreditkauf unter den Begriff "Erwerb" zu subsumieren ist. Der entsprechende Tatbestand ist nun aber bereits vollendet, wenn die tatsächliche Sachherrschaft über das Betäubungsmittel auf den Erwerber übergegangen ist (vgl. E. III.D.6.2). Die nachträgliche Bezahlung offener Betäubungsmittelschulden erscheint daher isoliert betrachtet nicht als strafbar, zumal der eigentlich strafbare Kreditkauf bereits vollzogen und das Delikt damit vollendet wurde. Ein Kreditkauf ist vorliegend aber weder angeklagt noch erstellt, weshalb diesbezüglich eine Strafbarkeit der Beschuldigten ausser Betracht fällt.

E. 13.3

Die Beschuldigte hat sich somit hinsichtlich Anklageziffer A.3.2 einzig des Anstaltentreffens zum Betäubungsmittelerwerb im Sinne von nach Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG (i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG) schuldig gemacht. 14. Anklagesachverhalt A.3.3

E. 14

Anklagesachverhalt A.3.1.

E. 14.1

Im Rahmen von Anklageziffer A.3.3 gilt es rechtlich zu würdigen, dass die Beschuldigte E._____ am 25. Januar 2023 nach zwei Kilogramm Marihuana guter Qualität gegen Barbezahlung gefragt hat. Nachdem sie am 26. Januar 2023 von E._____ erfahren hatte, dass dieser Marihuana zum Kilopreis von Fr. 3'700.00 beziehen konnte, einigten sich die beiden darauf, ein bis vier Kilogramm zu kaufen und dieses dann zum Kilopreis von Fr. 4'200.00 in Deutschland weiterzuverkaufen (E. II.E.16).

E. 14.2

Da vorliegend eine vollendete Tatbegehung weder angeklagt noch erstellt ist, ist der Sachverhalt nach strafbaren Vorbereitungshandlung zu untersuchen. Die objektive und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Anstaltentreffens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG wurden bereits erläutert (E. III.D.3.2), ebenso jene des Betäubungsmittelerwerbs und des Betäubungsmittelveräusserns

- 61 - (E. III.D.6.2 bzw. E. III.D.8.2). Da Erwerbshandlungen im Allgemeinen in einem Subsidiaritätsverhältnis zu den zeitlich daran anschliessende Weitergabelhandlungen stehen (vgl. E. III.D.8.2), ist davon auszugehen, dass auch das Anstaltentreffen zum Betäubungsmittelerwerb in diesem Sinne vom Anstaltentreffen zur Betäubungsmittelveräusserung konsumiert wird. Gleich dürfte es sich hinsichtlich des Anstaltentreffens zur Betäubungsmittelausfuhr zum Zweck des Weiterverkaufs verhalten, zumal die Ausfuhr und der daran anschliessende Verkauf als einheitlicher Handlungskomplex zu betrachten und zu würdigen sind (vgl. hierzu etwa BGer 6S.99/2007, Urteil vom 28. Juni 2007, E. 5). Entsprechend werden auch die Vorbereitungshandlungen betreffend die Betäubungsmittelausfuhr von jenen betreffend die Betäubungsmittelveräusserung konsumiert, womit es im Ergebnis nur noch letzteres zu beurteilen gilt.

E. 14.3

Die Beschuldigte hat im Rahmen des hier zu beurteilenden Sachverhaltskomplexes mit E._____ vereinbart, dass man gemeinsam bei einem namentlich nicht bekannten Händler ein bis vier Kilogramm Marihuana zum Ankaufspreis von Fr. 3'700.00 pro Kilogramm erstehen und dieses anschliessend zwecks Weiterverkaufs für einen Preis von Fr. 4'200.00 pro Kilogramm nach Deutschland ausführen wolle. Der Ankaufspreis, der Bestimmungsort sowie der Weiterverkaufspreis mit einer Gewinnmarge zwischen Fr. 500.00 (bei einem Kilogramm Marihuana) und Fr. 2'000.00 (bei vier Kilogramm Marihuana) waren vordefiniert, weshalb die entsprechende Planung das Stadium einer strafbaren Vorbereitungshandlung ohne weiteres erreicht. Die Beschuldigte war sich dabei bewusst, dass jeglicher Verkehr mit Betäubungsmitteln bewilligungspflichtig ist, wollte sich aber letztlich durch den Erwerb, die Ausfuhr und den Weiterverkauf dennoch bewusst aus dem Betäubungsmittelhandel bereichern. Sie handelte demgemäss direktvorsätzlich und somit auch subjektiv tatbestandsmässig. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargetan.

E. 14.4

Durch ihr Verhalten hat sich die Beschuldigte demzufolge des Anstaltentreffens zur Betäubungsmittelveräusserung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG (i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG) schuldig gemacht.

- 62 - 15. Anklagesachverhalt A.4.

E. 14.5

Der von der Anklage umschriebene Sachverhalt lässt sich somit nicht anklagegemäss erstellen.

E. 15

Anklagesachverhalt A.3.2.

E. 15.1

Hinsichtlich Anklageziffer A.4. gilt es zu prüfen, ob sich die Beschuldigte dadurch strafbar gemacht hat, dass sie UM N._____ an einem nicht näher bekannten Datum vor dem 23. Mai 2023 50 g Kokain (Reinmenge: 43 g Kokain) für Fr. 2'200.00 verkauft hat (E. II.E.18).

E. 15.2

Die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen eines strafbaren Veräusserns von Betäubungsmitteln wurden bereits an anderer Stelle erläutert, weshalb vorliegend auf diese verwiesen werden kann (vgl. E. III.D.8.2).

E. 15.3

Die Beschuldigte hat vorliegend 50 g Kokain an einen Dritten verkauft. Sie hat demnach gegen ein Entgelt von Fr. 2'200.00 das Eigentum und damit auch die Verfügungsmacht über das betreffende Betäubungsmittel an UM N._____ übertragen, womit sie den objektiven Tatbestand des Veräusserns im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG klar erfüllt hat. Die Beschuldigte wusste dabei, dass es sich bei Kokain um ein Betäubungsmittel handelt und dass der Verkehr mit diesem bewilligungspflichtig ist. Da sie es zur eigenen Bereicherung dennoch willentlich an einen Dritten weiterverkauft hat, hat sie den Tatbestand in subjektiver Hinsicht direktvorsätzlich begangen. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch geltend gemacht.

E. 15.4

Durch ihr Verhalten hat sich die Beschuldigten der Veräusserung von Betäubungsmittel nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG strafbar gemacht. Da sie eine Menge an reinem Kokain verkauft hat, welche die vom Bundesgericht bei Kokain gesetzte Schwelle von 18 g klar überschreitet (hierzu vorne E. III.B.1.4), liegt ein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vor. 16. Anklagesachverhalt A.6.1.

E. 16

Anklagesachverhalt A.3.3.

- 31 -

E. 16.1

Nach dem unter Anklageziffer A.6.1. erstellten Sachverhalt hat die Beschuldigte von E._____ 50 g Kokain (Reinmenge von 43 g Kokain) und 100 g Marihuana für einen Preis von insgesamt Fr. 2'350.00 gekauft und diese beiden Betäubungs-

- 63 - mittel am 24. Mai 2023 in ihrer Wohnung für Fr. 2'850.00 an UM N._____ weiterverkauft (E. II.E.20).

E. 16.2

Auf die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzung des Betäubungsmittelerwerbs und dessen Verdrängungswirkung auf zeitlich vorgängig erfolgte Erwerbshandlungen wurde bereits vertieft eingegangen. Auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden (E. III.D.8.2).

E. 16.3

Die Beschuldigte hat vorliegend einerseits 50 g Kokain und andererseits 100 g Marihuana an einen Dritten verkauft. Sie hat demnach gegen ein Entgelt von Fr. 2'850.00 das Eigentum und damit auch die Verfügungsmacht über die betreffenden Betäubungsmittel an UM N._____ übertragen, womit sie den objektiven Tatbestand des Veräusserns im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG klar erfüllt hat. Die Beschuldigte wusste dabei, dass es sich sowohl bei Kokain als auch bei Marihuana um Betäubungsmittel handelt und dass der Verkehr mit diesen bewilligungspflichtig ist. Da sie die Stoffe zur eigenen Bereicherung dennoch wissentlich und willentlich an einen Dritten verkauft hat, hat sie den Tatbestand in subjektiver Hinsicht direktvorsätzlich begangen. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschliessungsgründe sind weder ersichtlich noch geltend gemacht.

E. 16.4

Durch ihr Verhalten hat sich die Beschuldigte hinsichtlich des Marihuanaverkaufs der Veräusserung von Betäubungsmittel nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG strafbar gemacht. Auch in Bezug auf den Kokainverkauf hat sie sich in diesem Sinne tatbestandsmässig verhalten, wobei aufgrund der Menge an verkauftem, reinem Kokain von 43 g ein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vorliegt (hierzu vorne E. III.B.1.4). Die einfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wird dabei nicht von der qualifizierten konsumiert (E. III.C.3), weshalb die Beschuldigte für beide Tatbestandsvarianten zu verurteilen ist. 17. Anklagesachverhalt A.6.2.

E. 17

Anklagesachverhalt A.3.4.

E. 17.1

Hinsichtlich Anklageziffer A.6.2. gilt es zu prüfen, inwiefern sich die Beschuldigte dadurch strafbar gemacht hat, dass sie am 5. Juni 2023 bei E._____ 50 g

- 64 - Kokain bestellt und am 9. Juni 2023 organisiert hat, dass E._____ UM N._____ am 10. Juni 2023, 11.30 Uhr, auf seinem Parkplatz in O._____ insgesamt 52 g Kokain (Reinmenge: 44.5 g Kokain) direkt übergeben konnte (E. II.E.21).

E. 17.1.1

Der Staatsanwaltschaft zufolge lässt sich der Sachverhalt aus dem Wortlaut des zwischen E._____ und der Beschuldigten geführten Gesprächs ableiten, wobei die Menge "30" aufzeige, dass es sich dabei um Kokain gehandelt haben müsse, zumal die Beschuldigte ansonsten nie derart kleine Mengen an Marihuana verkauft hatte.

E. 17.1.2

Gemäss amtlicher Verteidigung ergebe sich aus dem von der Staatsanwaltschaft angeführten Gespräch zwar, dass über das Holen von "30" gesprochen

- 32 - worden sei. Um was, mithin also um welche Art Drogen es sich dabei gehandelt habe, werde dabei aber nicht klar. Dass es dabei um Kokain gegangen sei, entspreche reiner Spekulation (act. 39 Rz. 53 f.).

E. 17.2

Es wurde bereits ausgeführt, dass die Tatbestandsvariante des Auf-andere-Weise-Verschaffens im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG nach aktueller bundesgerichtlicher Praxis auch Vermittlungstätigkeiten miterfasst, die keine eigentliche Tatherrschaft des Täters über die Betäubungsmittel erforderlich machen. Ebenfalls wurde ausgeführt, dass der Tatbestand mindestens das Vorliegen von Eventualvorsatz erfordere (hierzu E. III.D.12.2). 17.3. Indem sich die Beschuldigte als Vermittlerin zwischen E._____ und UM N._____ betätigt und durch das Bekanntmachen der beiden Personen, die Organisation von Übergabedatum, Übergabezeit und Übergabeort letztlich unmittelbar und direktkausal bewirkt hat, dass E._____ UM N._____ das gegenständliche Kokain auf seinem Parkplatz in O._____ übergeben konnte, hat sie sämtliche objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Auf-andere-Weise-Verschaffens erfüllt. Subjektiv hat die Beschuldigte dabei mit direktem Vorsatz gehandelt, zumal sie wusste und auch wollte, dass UM N._____ durch ihre Vermittlungstätigkeit ein Betäubungsmittel verschafft wurde, dessen Verkehr in der Schweiz ganz allgemein bewilligungspflichtig ist. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor. 17.4. Zurückzuweisen ist auch hier die Auffassung der amtlichen Verteidigung, wonach die fehlende Anklage des vorliegenden Tatvorwurfs im Verfahren gegen E._____ eine Straflosigkeit der Beschuldigten nach sich ziehen müsste (vgl. act. 39 Rz. 66, vgl. E. III.D.12.4).

E. 17.3

Der unter Anklageziffer A.3.4. beschriebene Sachverhalt lässt sich somit nicht erstellen.

E. 17.5

Durch ihr Verhalten hat sich die Beschuldigte somit des Verschaffens von Betäubungsmitteln auf andere Weise gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG strafbar gemacht. Da sie eine Menge an reinem Kokain vermittelt hat, welche die vom Bun-

- 65 - desgericht gesetzte Schwelle von 18 g klar überschreitet (hierzu vorne E. III.B.1.4), liegt ein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vor. 18. Anklagesachverhalt A.6.3.

E. 18

Anklagesachverhalt A.4.

E. 18.1

Nach dem unter Anklageziffer A.6.3. erstellten Sachverhalt hat die Beschuldigte am 26. Juni 2023 bei E._____ 52 g Kokain (Reinmenge: 44.5 g Kokain) und 100 g Marihuana bestellt. Der eigentliche Kauf hat dann aber aufgrund er zwischenzeitlichen Verhaftung von E._____ am 28. Juni 2023 nicht stattgefunden (vgl. E. II.E.22).

E. 18.1.1

Nach der Anklagebehörde lässt sich der entsprechende Sachverhalt durch das Gespräch mit dem Abnehmer "N._____" belegen, wobei die konkrete Menge im Gespräch vom 23. Mai 2023 genannt werde. Zwischenzeitlich – so die Staatsanwaltschaft weiter – seien ja keine weiteren "Deals" mit "N._____" erfolgt (act. 38 S. 4).

E. 18.1.2

Die amtliche Verteidigung stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, dem Gespräch mit "N._____" könne weder entnommen werden, dass dieser an diesem Wochenende überhaupt eine bestimmte Ware habe kaufen wollen. Auch Menge und Preis würden nicht genannt. Anderweitige Beweise für einen vorgängigen Kauf von Kokain bei E._____ und dessen Weiterverkauf an N._____ lägen

- 33 - nicht vor. Ausserdem habe es sich beim 16. Februar 2023 um einen Donnerstag gehandelt, weshalb ein allfälliges Treffen zwischen "N._____" und der Beschuldigten "am Wochenende" frühestens am 18. Februar 2023 hätte stattfinden können. Der Anklagevorwurf werde dezidiert bestritten (act. 39 Rz. 56).

E. 18.2

Da augenscheinlich kein in Art. 19 Abs. 1 lit. a-f BetmG genanntes Delikt vollendet wurde, gilt es vorliegend eine strafbare Vorbereitungshandlung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG zu prüfen. Welche objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen dabei erfüllt sein müssen, wurde bereits ausgeführt (E. III.D.3.2). Auch die einzelnen Elemente des Betäubungsmittelerwerbs wurden dargelegt (vgl. E. III.D.6.2).

E. 18.3

Indem die Beschuldigte bei E._____ wiederum eine konkrete Bestellung von Betäubungsmitteln aufgegeben hatte, wobei namentlich Art und Menge der beiden Betäubungsmittel vordefiniert waren, hat sich ihr Entschluss, Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG zu erwerben, in bestimmten, äusserlich wahrnehmbaren Handlungen manifestiert, womit der objektive Tatbestand des Anstaltentreffens gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG erfüllt ist. Die Beschuldigte handelte dabei sodann mit Wissen und Willen, hatte sie den strafbaren Erfolg ihrer Vorbereitungshandlungen – den Erwerb von Kokain und Marihuana – doch bei den Verhandlungen klar vor Augen und wollte diesen auch bewerkstelligen. Sie handelte folglich direktvorsätzlich, womit das Verhalten auch subjektiv tatbestandsmässig ist. Rechtsfertigungs- und Schuldausschlussgründe wurden sodann nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

E. 18.4

Durch ihr Verhalten hat sich die Beschuldigte hinsichtlich der Marihuanabestellung des Anstaltentreffens zum Erwerb von Betäubungsmittel nach Art. 19

- 66 - Abs. 1 lit. g BetmG strafbar gemacht. Auch in Bezug auf den Kokainverkauf hat sie sich in diesem Sinne tatbestandsmässig verhalten, wobei aufgrund der bestellten Reinmenge von 44.5 g ein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vorliegt (hierzu vorne E. III.B.1.4). Die einfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wird dabei nicht von der qualifizierten konsumiert (E. III.C.3), weshalb die Beschuldigte für beide Tatbestandsvarianten zu verurteilen ist. 19. Anklagesachverhalt B. 19.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das unter Anklagesachverhalt B. erstellte Verhalten der Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (vgl. act. 12 S. 5 f.) 19.2. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Anklagebehörde trifft zu und wird von der Beschuldigten nicht bestritten (act. 39 Rz. 74 ff.). Die Beschuldigte ist daher der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen. E. Gesamtergebnis der rechtlichen Würdigung Zusammengefasst ist die Beschuldigte daher der mehrfachen, teilweise qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g BetmG, teilweise in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen.

- 67 - IV. Strafzumessung A. Strafzumessungsregeln 1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden der Täterin zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben der Täterin (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen der Täterin sowie danach bestimmt, wie weit die Täterin nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). 2. Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente. 3. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch (OFK/StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 6 ff. m.w.H.). Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit der Täterin zu beurteilen (OFK/StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 10 f. m.w.H.) 4. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (OFK/StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 14 ff. m.w.H.).

- 68 - B. Asperationsprinzip und anwendbares Recht 1. Hat die Täterin durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt sie das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte

erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). 2. Gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei einer Mehrzahl von begangenen Delikten im Rahmen der Festlegung der angemessenen Sanktion nach der sogenannten konkreten Methode vorzugehen und in diesem Zusammenhang grundsätzlich für jede konkrete Tat die angemessene Strafhöhe sowie die passende Straftat zu bestimmen (BGE 144 IV 217). Dabei ist die Bildung einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen möglich, während ungleichartige kumulativ zu verhängen sind. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jede einzelne Straftat eine gleichartige Strafe ausfällt bzw. ausfallen würde. Nach der gesetzlichen Konzeption basiert die Gesamtstrafe begrifflich auf mehreren selbständigen Einzelstrafen, was voraussetzt, dass das Gericht zumindest gedanklich für sämtliche begangenen Taten eine konkrete Strafe gebildet hat (BGE 144 IV 234). Gleichzeitig lässt das Bundesgericht für bestimmte Konstellationen aber nach wie vor Ausnahmen von der konkreten Methode zu, dies insbesondere dann, wenn verschiedene Delikte zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen (BGer 6B_483/2016, Urteil vom 30. April 2018, E. 2.4; 6B_210/2017, Urteil vom 25. September 2017, E. 2.2.1; 6B_523/2018, Urteil vom 23. August 2018, E. 1.2.2; OGer ZH SB180398, Urteil vom 10. Januar 2019, E. III.4). 3. Weiter ist zu bemerken, dass gemäss dem mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen neu gefassten Art. 19 Abs. 2 BetmG, der auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt wurde, die zusätzliche Ausfällung einer Geldstrafe nicht mehr möglich ist (AS 2023 259; BBl 2018 2827). Da

- 69 - jedoch vorliegend weder nach neuem noch nach altem Recht eine Geldstrafe auszusprechen ist (hierzu sogleich E. IV.C), bleibt das alte Recht anwendbar. C. Straftat 1. Die Wahl der Sanktion muss in erster Linie unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeit, ihrer Auswirkung auf den Täter und auf dessen soziale Situation sowie ihrer Wirkung unter dem Gesichtswinkel der Prävention erfolgen (BGE 137 II 297 E. 2.3.4). Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). 2. Vorliegend ist für das mehrfache Verbrechen gegen das BetmG und die Vergehen gegen das BetmG eine Gesamtfreiheitsstrafe auszusprechen, da die zu sanktionierenden Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft sind, dass die Ausfällung ungleichartiger Strafen nicht sinnvoll erschiene (so auch die Staatsanwaltschaft, act. 38 S. 5). In einem solchen Fall ist es nicht angebracht, entsprechend der dargelegten Praxis für jeden Normverstoss einzeln eine (hypothetische) Strafe zu ermitteln. Es ist vielmehr angezeigt, die Taten und die kriminelle Energie in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten (BGer 6B_499/2013, Urteil vom 22. Oktober 2013, E. 1.8; 6B_157/2014, Urteil vom 26. Januar 2015, E. 3.1; 6B_829/2014, Urteil vom 30. Juni 2016, E. 2.4.3). Im Übrigen beantragt auch die amtliche Verteidigung keine Geldstrafe (act. 39 S. 2 f.). Was hingegen die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG betrifft, kann diese ausschliesslich mit einer Busse bestraft werden, weshalb diesbezüglich separat eine Busse auszufällen ist (vgl. hierzu hinten E. IV.E.5). D. Strafraumen 1. Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB die schwerste vom Beschuldigten begangene Tat. Anhand dieser ist sodann zunächst der Strafraumen unter Einbezug aller strafschärfenden und strafmildernden

- 70 - Umstände zu bestimmen. Ein Unter- respektive Überschreiten des ordentlichen Strafrahmens ist nur angebracht, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angeordnete Strafe im konkreten Fall zu hart beziehungsweise zu milde erscheint. Grundsätzlich ist stets vom ordentlichen Strafrahmen des schwersten Delikts auszugehen (BGE 136 IV 55, E. 5.8). Eine Deliktsmehrheit wirkt sich dabei innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafferhöhend aus (BSK StGB I-HEIMGARTNER, Art. 106 N 37). 2. Das schwerste Delikt im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB stellt vorliegend der Qualifikationstatbestand des mengenmässig schweren Betäubungsmittelhandels im Sinne von Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG, da dieser einen ordentlichen Strafrahmen von einem bis zwanzig Jahren aufweist (Art. 19 Abs. 2 BetmG i.V.m. Art. 333 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB). Aussergewöhnliche Umstände, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens implizieren würden, sind vorliegend keine gegeben, weshalb allfällige Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 bzw. Art. 48 StGB innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen sind. 3. Der ordentliche Strafrahmen für Betäubungsmittelvergehen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BetmG beträgt sowohl nach neuem wie auch nach altem Recht Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre oder Geldstrafe. Der Bussenrahmen ergibt sich sodann aus Art. 106 Abs. 1 StGB (vgl. Art. 333 Abs. 1 StGB) und beträgt Fr. 10'000.00. E. Konkrete Strafzumessung Wie bereits dargelegt, handelt es sich vorliegend um einen Fall, bei dem von der konkreten Methode abgewichen werden kann (hierzu E. IV.B), was grundsätzlich auch hinsichtlich der Festlegung der Strafhöhe gilt. Vielmehr sind die von der Beschuldigten begangenen Straftaten im Sinne einer zweckmässigen Gruppenbildung in drei Kategorien aufzuteilen: (1) Handel mit Kokain, wobei insgesamt eine qualifizierte Menge vorliegt, (2) Anstaltentreffen zum Transport grösserer Kokainmengen sowie (3) Handel mit Marihuana. Separat zu betrachten sind sodann die

- 71 - Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG, für welche eine Busse auszufällen ist (5). 1. Handel mit Kokain

E. 23

Anklagesachverhalt A.7.

E. 23.1

Gemäss Anklageziffer A.7. soll die Beschuldigte am 17. Oktober 2023 bei einem namentlich nicht bekannten Lieferanten nach 50 g Kokain gefragt haben (act. 12 S. 5).

E. 23.1.1

Die Anklagebehörde meint diesen Sachverhalt im abgehörten Gespräch mit dem entsprechenden Lieferanten zu erkennen, das die Beschuldigte im Oktober 2023 in ihrem Fahrzeug mit diesem geführt haben soll (act. 38 S. 4).

E. 23.1.2

Von der Beschuldigte wird anerkannt, dass sie bei einem unbekanntem Lieferanten relativ offen angefragt habe, was bei diesem "Gras" und Kokain kosten würde. Zu einem Kauf sei es dann aber letztlich nicht gekommen (act. 39 Rz. 71).

E. 23.2

Anklage und Verteidigung stützen sich beide ein auf abgehörtes Gespräch zwischen der Beschuldigten und "UM" – scheinbar ihrem möglichen neuen Lieferanten – vom 17. Oktober 2023, 19.07 Uhr bis 19.12 Uhr, in dessen Verlauf die Beschuldigte den potenziellen Lieferanten konkret nach 50 g Kokain fragen soll (vgl. Beilagen 26.1 und 26.2 zu act. 2/5). Entgegen der Auffassung der Parteien mutet das Gespräch allerdings eher hypothetisch an. Die Beschuldigte möchte sich dabei namentlich über Lieferfristen erkundigen (M: "Aber ääää , wie schnell, wie schnell kommst du zum, zum Koki, wenn ich brauche, zum Beispiel"; M: "Also wenn ich es dir sage, zum Beispiel, ende brauche ich, keine Ahnung, 50. Wenn ich dir zum Beispiel heute am Abend schreibe, [unv.], 50. [unv.] wie schnell hast du es?", UM: "Maximum zwei, drei Tage. Maximum drei Tage", vgl. Beilage hierzu 26.2 zu act. 2/5). Dafür, dass die Beschuldigte in der Folge auch tatsächlich eine Bestellun-

- 41 - gen bei "UM" aufgegeben hat, so wie es die Anklageschrift umschreibt, finden sich in den Akten indes keine Belege. Was die Staatsanwaltschaft diesbezüglich aus den Unterredungen vom 2. September 2023 bzw. 29. September 2023 mit "UM P._____" bzw. "UM Q._____" ableiten möchte, erschliesst sich nicht.

E. 23.3

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass sich der unter Anklageziffer A.7. umschriebene Sachverhalt nicht erstellen lässt.

E. 24

Anklagesachverhalt B.

E. 24.1

Unter Anklageziffer B. wirft die Staatsanwaltschaft der Beschuldigten vor, in der Zeitspanne von Anfang August bis Mitte Oktober 2023 in schwachem bis mittel- starkem Umfang Kokain sowie in schwachem Umfang MDMA konsumiert zu haben. Ab Mitte Oktober 2023 bis Anfang Januar 2024 soll die Beschuldigte noch vereinzelt Kokain zu sich genommen haben (act. 12 S. 5).

E. 24.2

Die Beschuldigte hat diesen Vorwurf über ihre amtliche Verteidigung eingestehen lassen (act. 39 Rz. 74). Das entsprechende Geständnis lässt sich durch das bei den Akten liegende Gutachten zur Haaranalyse bei der Beschuldigten plausibilisieren (act. 6/8). Der Anklagesachverhalt lässt sich demnach erstellen. F. Gesamtergebnis der Sachverhaltserstellung Zusammengefasst lassen sich demzufolge Anklageziffern A.1.1. bis A.1.6., A.2.1., A.2.3., A.2.5. und A.2.6., A.3.2. und A.3.3., A.6.1. bis A.6.3. sowie B. anklagegemäss erstellen. Teilweise erstellbar und daher rechtlich ebenfalls zu würdigen sind sodann die Vorwürfe, die der Beschuldigten unter den Anklageziffern A.2.4., A.2.7. sowie A.4. gemacht werden. Nicht erstellen lassen sich demgegenüber die Vorhalte in Anklageziffern A.2.2., A.3.1., A.3.4., A.5. sowie A.7. Von den entsprechenden Vorwürfen ist die Beschuldigte freizusprechen.

- 42 - III. Rechtliche Würdigung A. Ausgangslage Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten der Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als mehrfache Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g, teils i.V.m. Abs. 2 lit. a und c BetmG sowie als mehrfache Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG (act. 12 S. 6 sowie act. 38 S. 4). B. Vorbemerkungen zum qualifizierten Fall Die Staatsanwaltschaft subsumiert

unterschiedliche Verhaltensweisen, die der Beschuldigten zur Last gelegt werden, unter die Qualifikationstatbestände gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a und lit. c BetmG (vgl. act. 12 S. 6 sowie act. 38 S. 4). Ziel dieser Tatbestände ist es, die nichtabhängigen Händler bzw. Händlerringe des Betäubungsmittel-Schwarzmarkts verschärft zu treffen, welche ihren Profit ohne Rücksicht auf die Gesundheitsgefährdung ihrer Klientel machen (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 171 m.w.H.). 1. Schwerer Fall bei grosser Menge im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG

E. 29

August 1991 diesbezüglich seine Rechtsprechung (vgl. BGE 117 IV 314; OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 171; HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 954 m.w.H.). Der im Rahmen der Praxisänderung neu gefasste Gefahrenbegriff setzt nunmehr voraus, dass die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in eine ernstliche und nahe liegende Gefahr gebracht worden sein muss. Dies hat zur Folge, dass eine Substanz grundsätzlich dazu geeignet sein muss, dieses spezifische Risiko zu setzen. Das Bundesgericht hat nunmehr in verschiedenen Entscheidungen den Standpunkt eingenommen, dass Cannabis ganz grundsätzlich nicht dazu geeignet sei, die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Gefahr zu bringen. Es verneint bei Marihuana daher das Vorliegen eines schweren Falls, wenn dieser sich auf Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG stützen soll (BGE 117 IV 314 = Pra 1992, Nr. 92, 706 ff.; BGE 120 IV 256; OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER Art. 19 N 181 m.w.H.; HUG-BEELI, a.a.O., Art. 19 BetmG N 954).

- 44 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.